

RS Vwgh 1991/2/21 90/09/0160

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.1991

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §2 Abs2;

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita idF 1988/231;

AuslBG §3 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/07/11 90/09/0062 1

Stammrechtssatz

Das AuslBG regelt die Beschäftigung von Ausländern in Österreich. Der Begriff der Beschäftigung ist durch§ 2 Abs 2 AuslBG (soweit dies hier in Betracht kommt) in der Weise bestimmt, daß die Verwendung in einem Arbeitsverhältnis (lit a) oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis (lit b) erfolgen muß. Maßgeblich ist daher, daß die Tätigkeit in persönlicher bzw wirtschaftlicher Abhängigkeit des Arbeitenden ausgeübt wird (Hinweis Schnorr, AuslBG, 2 Auflage, S 22).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990090160.X01

Im RIS seit

21.02.1991

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>